

jedenfalls nicht erheblich überstiegen, da der Werth von gewöhnlichen Mancipien in 4, 1 auf 25 sol. angegeben wird. Ein Knecht von mittlerer Qualification konnte leicht 50 sol. werth sein, so dass 10 Knechte schon die Hälfte des Maximalbetrages ausmachten. Auf die anderen 500 sol. konnte sich dann leicht der Werth der 10 Mägde und 20 Pferde belaufen. Indem Ervig ausser den von Chindasvind allein zugelassenen Mancipien und Pferden auch noch ornamenta als Morgengabe zuliess, näherte er deren Bestandtheile wieder mehr dem älteren Rechte, wie es uns in der nach Sisebut datierten Formel entgegentritt, welches neben den 20 Unfreien und 20 Thieren noch andere Gegenstände gestattete: *'inter cetera et arma'*.

III, 1, 9. — Reccessvind hat dieses Gesetz als Zusatz zu Chindasvinds III, 1, 5 erlassen. Es gestattet ausdrücklich die dort festgesetzte *dos* nicht nur von Erbgut (*res propriae*), sondern auch von Königsschenkungen oder sonst rechtmässig erworbenem Gute zu bestellen, *'iuxta modum legis date conscribendi dotem'*, d. h. nach den in III, 1, 5 aufgestellten Normen. Es soll also das Zehntel von den verschiedenen Kategorien des Gutes, nicht nur von den *res propriae*, als *dos* gegeben werden können.

Diesem Gesetze ist dann von Ervig eine Einleitung vorausgeschickt, welche in der Madrider Ausgabe¹ fälschlich als besonderes 1. Capitel dem Titel vorangestellt ist. In dieser Einleitung wird die Hingabe oder schriftliche Bestellung einer *dos* für nothwendig zum Abschluss einer rechtsgültigen Ehe hingestellt; dieselbe Ansicht drückt Ervig auch in seinem Judengesetz XII, 3, 8 aus, wenn er den Juden gebietet zu heirathen: *'non aliter quam cum praemisso dotis titulo, quod in Christianis salubri institutione praeceptum est'*. Ein ausdrückliches Gebot der Bestellung einer *dos*, auf welches wir diese Stelle beziehen könnten, findet sich weder in den canonischen Quellen noch vor Ervig in dem weltlichen Gesetzbuche. Dass Ervig mit jenen Worten auf seine eigene Einleitung zu III, 1, 9 hätte hinweisen wollen, ist durch die Priorität der Judengesetze ausgeschlossen². Es wird sich demnach bei den Worten: *'quod in Christianis . . . praeceptum est'*, nicht um den Hinweis auf eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift handeln, sondern nur um einen nicht ganz correcten Aus-

1) Nach S. 33, n. 7 folgt die Ausgabe darin dem Codex Vigilanus.

2) S. N. A. XXIII, S. 494 ff.